



## **Anforderungen der Groupe Mutuel für ASCA-anerkannte Gesundheitspraktiker und -praktikerinnen**

Die Vereinbarung mit der Groupe Mutuel Versicherung veranlasste die Stiftung ASCA getreu ihrer Philosophie, die Aufwertung therapeutischer Behandlungen in der Alternativ- und Komplementärmedizin zu verstärken, folgende Massnahmen zu ergreifen, die ab sofort in Kraft treten.

### **Wartefrist**

Für alle neuen und diplomierten ASCA-anerkannten Praktiker und Praktikerinnen, welche ihre Ausbildung in einer ASCA-anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben, gilt eine 1-jährige Wartefrist, bis die erbrachten Leistungen dem Versicherungsnehmer, gemäss der abgeschlossenen Zusatzversicherung für Alternativmedizin, von der Groupe Mutuel rückvergütet werden.

### **Praxiseröffnung**

Die ASCA-anerkannten Praktiker und Praktikerinnen dürfen die Namen der ASCA-angeschlossenen Krankenversicherungspartner, insbesondere den der Groupe Mutuel, nicht für Werbemassnahmen oder andere wirtschaftliche Zwecke verwenden. Werbung mit «ASCA-anerkannt» ist hingegen gestattet.

### **Weiterbildung**

Die ASCA-Praktiker und -Praktikerinnen verpflichten sich zu einer jährlichen obligatorischen Weiterbildung (mindestens 16 Stunden, die wenn möglich an einer ASCA-anerkannten Schule erbracht werden müssen).

### **Verlängerung der Behandlung**

Nach der 12. Sitzung der angewandten Gesundheitsmethode ist der Praktiker oder die Praktikerin (Naturarzt, Heilpraktiker und Gesundheitspraktiker) verpflichtet, unaufgefordert einen Bericht über die vorliegende Störung, deren Verbesserungsverlauf und die geschätzte Anzahl der zusätzlich benötigten Sitzungen kostenlos an die Groupe Mutuel einzureichen.

### **Honorarabrechnung**

Die Honorarabrechnung muss dem neuen, beigelegten Rechnungsformular entsprechen. Ästhetische oder präventiv angewandte Methoden dürfen keinesfalls in Rechnung gestellt werden. Falls solche Methoden ausgeführt worden sind, ist der Praktiker oder die Praktikerin verpflichtet, dies auf der Rechnung speziell zu erwähnen. Eine Zuwiderhandlung zu Gunsten des Patienten führt zum Ausschluss des Praktikers oder der Praktikerin aus der ASCA-Stiftung.

### **Pflichten**

Der Praktiker oder die Praktikerin erstellt keine Rechnungen für Behandlungen bei eigenen Kindern oder beim Partner.

### **Ausbildungsstätten**

Die Stiftung ASCA informiert die Groupe Mutuel regelmässig über die neu anerkannten Praktiker und Praktikerinnen, über die Ausbildungsstätte, in welcher das Diplom erworben wurde, und die dafür benötigten Ausbildungsstunden.

### **Patienteninformation**

Die ASCA-Mitglieder verpflichten sich, ihre Patienten über diese Anforderungen der Groupe Mutuel zu informieren. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben behält sich der Krankenversicherer Groupe Mutuel das Recht vor, dem Versicherungsnehmer die erbrachten Leistungen nicht zu vergüten, und/oder der Praktiker oder die Praktikerin verliert die Anerkennung durch die Groupe Mutuel.